

Vorab per Telefax (14.12.2005, 10.00 Uhr)

Baupolizeibehörde

LETTRE SIGNATURE

3073

Gümligen

Muri bei Bern, 14. Dezember 2005 / REB

Dienstleistungszentrum Gümligenfeld, Feldstrasse 30

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. November 2005 hat die Media Markt Muri bei Bern AG bei der Bauverwaltung ein schriftliches Gesuch für eine zeitlich befristete Parkplatzausweitung für Spitzentage nach der Eröffnung eingereicht. Die Baupolizeibehörde (Baukommission) hat dieses Gesuch am 14. November 2005 behandelt und ist dabei zum Schluss gekommen, eine entsprechende provisorische Bewilligung zu erteilen, was der Gesuchstellerin mit Brief vom 17. November 2005 mitgeteilt wurde (Beilage).

Diese Bewilligung war - wie im Schreiben erwähnt - provisorisch und erging gestützt auf folgende Überlegungen:

- A Verhindern von wildem Parkieren und Suchverkehr in den umliegenden Quartieren.
- B Unklarheit betreffend Parkplatzberechnung für das Gümligenfeld (Entscheid BVE vom 21. September 2005, Seite 6).
- C Die umweltrelevanten Aspekte (2500 - 3000 Fahrten DTV) sind eingehalten. Das Gümligenfeld ist erst teilweise überbaut und durch die Nutzung Reitsportzentrum werden wenig Fahrten generiert.

Die Baukommission hat sich anlässlich ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2005 erneut mit dem Geschäft befasst und - wie im Schreiben vom 17. November 2005 erwähnt - über das weitere Vorgehen entschieden:

1. Eine Bewilligung für eine zeitlich befristete Parkplatzausweitung (auch wenn es nur um Spitzentage geht) ist unter der heute gültigen Rechtslage in Absprache mit dem Regierungsrat nicht möglich.
2. Die provisorische Bewilligung vom 17. November 2005 wird folglich aufgehoben und es gilt der rechtskräftige Bauentscheid des Regierungsrates vom 2. September 2002, in welchem für das Dienstleistungszentrum Gümligenfeld 128 Parkplätze bewilligt wurden. 112 davon innerhalb des Gebäudes, 16 Parkplätze sind oberirdisch an den in den Plänen bezeichneten Stellen zulässig.
3. Für die oberirdischen Parkplätze und auch für durch provisorische Massnahmen erstellte, oberirdische Parkierflächen gilt zudem, was bereits im Schreiben vom 17. November 2005 aufgeführt ist.

4. Die Gebäudeeigentümerin und die Mieterin haben mit baulichen Massnahmen dafür zu sorgen, dass nicht mehr als die bewilligten Parkplätze benutzt werden können. Innerhalb des Gebäudes sind solche Massnahmen ohne weiteres möglich, indem für das 1. Untergeschoss ein Zustand geschaffen wird, wie er in den Plänen zum am 26. Oktober 2005 eingereichten Projektänderungsgesuch dargestellt ist, d.h. in diesem Geschoss können lediglich die 20, mit roter Farbe dargestellten, Parkplätze genutzt werden. Die übrigen Parkplätze dieses Geschosses sind mit geeigneten Massnahmen unbefahrbar zu machen, bzw. abzusperren. Die im 2. Untergeschoss markierten Plätze (92 Stück) können genutzt werden und stehen als Nutzung nicht im Widerspruch zur Baubewilligung. Die Steuerung über die Einfahrtsbarriere wird vorläufig nicht mehr akzeptiert. Vorbehalten bleiben selbstverständlich allfällige Entschiede aus den hängigen Beschwerdeverfahren.
5. Die Umsetzung dieser Massnahmen hat sofort, **spätestens jedoch bis am 16. Dezember 2005 zu erfolgen**. Die am 26. Oktober 2005 eingereichten Pläne rechtfertigen diese kurze Frist. In den entsprechenden Grundrissen ist ersichtlich, dass die verlangten Massnahmen ohne unverhältnismässigen Aufwand umgesetzt werden können.
6. Die Bauverwaltung wird den rechtmässigen Zustand betreffend Parkplätze gemäss Baubewilligung kontrollieren und bei Widerhandlungen die ihr notwendig erscheinenden baupolizeilichen und strafrechtlichen Massnahmen verfügen, bzw. beantragen.

Die Grundeigentümerin und die Mieterin werden daran erinnert, dass sie in mehreren Stellungnahmen mündlich und auch schriftlich betonten, die baubewilligte und zur Verfügung stehende Anzahl Parkplätze reiche für ihr Geschäft, bzw. das ganze Gebäude aus. Die in Gesprächen erörterte Tatsache, dass die baubewilligten 128 Parkplätze für alle im Gebäude Feldstrasse 30 eingemieteten Betriebe genügen müssen, ist der Grundeigentümerin und der Mieterin bekannt.

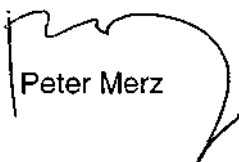
Sofern die Mieterin auf Grundstücken anderer Grundeigentümer auf eigene Rechnung Parkplätze erstellt, ist dies bewilligungspflichtig, auch wenn die dazu getroffenen Massnahmen nur provisorischen Charakter haben. Aus diesem Grund erging auch das im Schreiben vom 17. November 2005 aufgeführte Benützungsverbot. Sollten diese Flächen weiterhin für das Abstellen von PW's und nicht, wie der Grundeigentümer geltend macht, für das Abstellen landwirtschaftlicher Fahrzeuge genutzt werden, müssten die geeigneten baupolizeilichen, bzw. strafrechtlichen Massnahmen ergriffen werden.

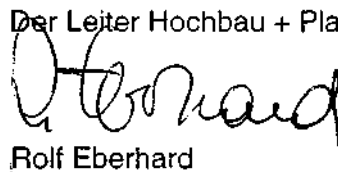
Mit freundlichen Grüssen

BAUPOLIZEIBEHÖRDE MURI BEI BERN

Der Präsident:

Der Leiter Hochbau + Planung:


Peter Merz


Rolf Eberhard

Kopie: BVE, Rechtsamt, Herr Dr. iur Hans Gruber Alec
von Graffenried, Regierungstatthalter
Media Markt Muri bei Bern AG, als LS (vorab per Telefax am 14.12.2005, 10.00 Uhr)

[Redacted signature area]